

PROSPEKT

PRO INVEST CARE

Investmentfonds gemäß InvFG 2011¹
(nachstehend „Investmentfonds“)

**verwaltet von der
Erste Asset Management GmbH
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
(nachstehend "Verwaltungsgesellschaft")**

(¹ Investmentfondsgesetz 2011 idgF)

Übersicht ISINs

AT0000A30EP2 (Ausschüttungsanteile)
AT0000A30EQ0 (Thesaurierungsanteile)

Details zur Veröffentlichung sowie Wirksamkeit des Dokuments

Dieses Dokument wurde entsprechend den gemäß InvFG 2011 aufgestellten Fondsbestimmungen erstellt und am 05.01.2023 kundgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fondsbestimmungen und dieses Dokument am 01.02.2023 in Kraft treten.

Hinweis zur Bereitstellung von Dokumenten

Das Dokument inklusive der Fondsbestimmungen, das Basisinformationsblatt, sowie Halbjahres- und Rechenschaftsberichte sind auch auf der Homepage der Erste Asset Management GmbH, www.erste-am.com abrufbar.

DISCLAIMER FÜR DEN VERTRIEB von Anteilen dieses Sondervermögens an russische natürliche oder juristische Personen

Verkaufsbeschränkung

Aufgrund von EU-Sanktionen dürfen die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens nicht an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verkauft werden. Dies gilt nicht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines EU-Mitgliedstaats verfügen.

Dieses Dokument darf nicht in Russland in Umlauf gebracht werden.

DISCLAIMER FÜR VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmung („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt.

Der Investmentfonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als FATCA-konform.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Dokuments bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Dokument bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Dokument verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieses Dokument darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Dokument näher beschriebenen Investmentfonds ist die Erste Asset Management GmbH mit Sitz in A-1100 Wien, Am Belvedere 1.

Mit Wirkung vom 18.06.2008 wurde die am 20.06.1979 gegründete Finanzierungs-Aktiengesellschaft österreichischer Sparkassen, später registriert als FINAG-Holding AG und als FINAG-Holding GmbH in Erste Asset Management GmbH umbenannt.

Mit Wirksamkeit zum 31.12.2015 wurde die am 26.05.1988 gegründete RINGTUM Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft in die Erste Asset Management GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Weiters wurde mit Wirksamkeit zum 31.12.2017 die am 07.11.1985 gegründete ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft in die Erste Asset Management GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

Die Erste Asset Management GmbH ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des InvFG 2011 und ein Alternativer Investmentfonds-Manager im Sinne des AIFMG. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht, Handelsgericht Wien, unter der Firmenbuchnummer FN 102018b eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält in Tschechien eine Zweigniederlassung mit der Bezeichnung Erste Asset Management GmbH, pobočka Česká Republika. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in CZ-140 00 Praha 4, Budějovická 1518/13a (Trianon Building), www.erste-am.cz. Weiters unterhält die Verwaltungsgesellschaft in der Slowakischen Republik eine Zweigniederlassung mit der Bezeichnung Erste Asset Management GmbH, pobočka Slovenská republika. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in SK-832 65 Bratislava, Tomášikova 48, www.erste-am.sk. Zudem unterhält die Verwaltungsgesellschaft in Ungarn eine Zweigniederlassung mit der Bezeichnung Erste Asset Management GmbH, Magyarországi Fióktelepe. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in 1138 Budapest, Népfürdő street 24-26, 9th floor, www.erste-am.hu. Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Verwaltung von Investmentfonds nach österreichischem Recht und gemäß § 37 InvFG 2011 iVm § 32 AIFMG zur Verwaltung von Investmentfonds nach tschechischem, slowakischem bzw. ungarischem Recht berechtigt.

2. Angaben über die Geschäftsführung

Mag. Heinz Bednar
Mag. Winfried Buchbauer
Mag. Peter Karl (ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Mag. Thomas Kraus

3. Aufsichtsrat

Mag. Rudolf Sagmeister, Vorsitzender (Leiter Beteiligungsmanagement, Erste Group Bank AG)
Oswald Huber, Vorsitzender-Stellvertreter (Leiter Group Markets, Erste Group Bank AG)
Manfred Bartalszky (Vorstandsmitglied, WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG Vienna Insurance Group)
Dkfm. Maximilian Clary und Aldringen (Leitung Private Banking & Wealth Management, Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG)
Mag. Harald Gasser
Mag. Gerhard Grabner (Wirtschaftsdirektor, Benediktinerstift Göttweig)
Harald Frank Gruber (Leitung Wertpapiergeschäft, Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft)
Radovan Jelasity (CEO, Erste Bank Hungary Zrt.)
Mag. Ertan Piskin (Leitung Retail Products & Services, Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG)
Dr. Peter Prober (Vorstandsmitglied, Sparkasse Neunkirchen)
Gabriele Semmelrock-Werzer (Vorstandsmitglied, Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft)
Mag. Reinhard Walzl (Vorstandsmitglied, Sparkasse Kufstein)
Mag. Gerald Weber (CIO, VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe)
Martin Cech (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Mag. Regina Haberhauer (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Ing. Heinrich Hubert Reiner (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Peter Riederer (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Nicole Weinhengst (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Mag. Manfred Zourek (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)

4. Stammkapital

Euro 2.500.000,-, voll eingezahlt.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft ist das Kalenderjahr.

6. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Compliance (Überwachung Mitarbeitergeschäfte, Führung von Beobachtungs- und Sperrlisten): Erste Group Bank AG
Interne Revision: Erste Group Bank AG (Subdelegation an Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Lohnverrechnung: Erste Group Services GmbH
Buchhaltung: Erste Group Services GmbH
Meldepflicht von Derivaten gemäß (EU) VO Nr. 648/2012 („EMIR“): Erste Group Bank AG
Modelle zur Bewertung von Vermögenswerten: Refinitiv Austria GmbH (Subdelegation an Value & Risk Valuation Services GmbH)
Elektronische Datenverarbeitung und IT: Erste Digital GmbH (Simcorp Dimension, FMP/EAM-Online, Adobe Experience Manager (Website)); StatPro Group Ltd (StatPro Revolution)

Angaben zur Funktion der Depotbank bzw. zu Tätigkeiten, die an die Depotbank delegiert wurden, finden Sie in Abschnitt III.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat.

7. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Grundsätze für die Regelung leistungsbezogener Vergütungsteile

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze festgelegt, um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln bei der Vergütung relevanter Personen sicherzustellen.

Bei allen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft stellen die fixen Gehaltsbestandteile einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar, um auf individueller Ebene die Umsetzung einer variablen Vergütungspolitik zu ermöglichen.

Die Gesamtvergütung (fixe und variable Bestandteile) unterliegt dem Prinzip der Ausgewogenheit und ist an Nachhaltigkeit geknüpft, um das Eingehen übermäßiger Risiken nicht zu belohnen. Die variable Vergütung stellt daher maximal einen ausgewogenen Anteil an der Gesamtvergütung eines Mitarbeiters dar.

Die leistungsbezogenen Vergütungsteile dienen sowohl den kurz- als auch den langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und tragen zur Vermeidung risikofreudigen Verhaltens bei. Die leistungsbezogenen Vergütungsteile berücksichtigen sowohl die persönliche Leistung als auch die Profitabilität der Verwaltungsgesellschaft.

Die Größe des Bonuspools wird auf Basis der auf verschiedene Mitarbeiterkategorien anwendbaren Bonuspotenziale berechnet. Bonuspotenziale sind ein Prozentsatz der fixen Jahresbruttovergütung. Das Bonuspotenzial beträgt maximal 100% der fixen Jahresbruttovergütung. Der Bonuspool wird entsprechend dem Erfolg der Verwaltungsgesellschaft angepasst. Der persönliche Bonus ist an die persönliche Leistung gebunden. Die Summe persönlicher Boni ist durch die Größe des Bonuspools nach Malus-Anpassungen limitiert. Die leistungsbezogenen Zahlungen sind für alle Mitarbeiter, einschließlich der wesentlichen Risikoträger (gemäß der Definition in der Vergütungspolitik), und der Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft mit 100% der Jahresbruttovergütung limitiert.

Das Vergütungssystem besteht aus 3 Komponenten:

- 1) Fixe Vergütung
- 2) Variable Vergütung
- 3) Nebenleistungen

Das Bonuspotenzial basiert auf der fixen Jahresbruttovergütung. Die Zielvereinbarungen der Mitarbeiter enthalten qualitative und/oder quantitative Zielsetzungen. Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen ist an eine Mindestprofitabilität der Verwaltungsgesellschaft sowie an Leistungsziele gebunden.

Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen erfolgt zu 60% unmittelbar, wobei für Mitarbeiter, die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, davon 50% sofort in bar und 50% in Form von unbaren Instrumenten nach einem Jahr ausbezahlt werden. Die übrigen 40% von leistungsbezogenen Vergütungsteilen werden zurückbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt, wobei für Mitarbeiter, die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, auch hiervon 50% in bar und 50% in Form von unbaren Instrumenten ausbezahlt werden. Die unbaren Instrumente können aus Anteilen eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten

bestehen. Aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, unterhalb welcher kein Anreiz zum Eingehen unangemessener Risiken vorliegt und daher eine verzögerte Auszahlung bzw. Auszahlung in Form eines unbaren Instruments unterbleiben kann. Sonstige unbare Zuwendungen sind Nebenleistungen, die nicht leistungsabhängig, sondern mit dem Arbeitsplatz verbunden sind (z.B. Dienstwagen) oder für alle Mitarbeiter gelten (z.B. Urlaub).

Um eine unabhängige Beurteilung der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praxis sicherstellen zu können, wurde vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Mag. Rudolf Sagmeister, Mag. Harald Gasser (Vergütungsexperte) und Ing. Heinrich Hubert Reiner.

Die vollständige Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft können Sie auf der Internet-Seite www.erste-am.at/de/private_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess abrufen.

8. Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds

Die derzeit von der Erste Asset Management GmbH verwalteten Investmentfonds (inkl. Investmentfonds nach tschechischem Recht) sind im Anhang 2 aufgelistet.

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN PRO INVEST CARE

1. Bezeichnung des Investmentfonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung PRO INVEST CARE, Investmentfonds gemäß InvFG 2011 (nachstehend „Investmentfonds“).

Der Investmentfonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie).

2. Zeitpunkt der Gründung des Investmentfonds

Der PRO INVEST CARE wurde am 01.02.2023 auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

3. Bereitstellung von Fondsdokumenten und Informationen

Die in diesem Dokument erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Basisinformationsblatt, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Verwaltungsgesellschaft und auch bei der Depotbank (nähere Angaben zur Depotbank und ihren Aufgaben sind Abschnitt III zu entnehmen) und ihren Filialen bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können diese Fondsdokumente auch bei den unter Abschnitt II, Punkt 17 angegebenen weiteren Zahl- und Vertriebsstellen bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auf der Homepage der Erste Asset Management GmbH, www.erste-am.com in deutscher Sprache abrufbar (auf dieser Homepage wird das Basisinformationsblatt gegebenenfalls auch in anderen Sprachen veröffentlicht).

Weitergabe von Full Holdings

Eine vollständige Aufstellung über das Fondsvermögen (Full Holdings) kann dem Anleger auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Aus Gründen des Schutzes vor Konkurrenzunternehmungen kann ein Full Holding nur zeitverzögert (1 Monat alte Bestände) weitergegeben werden. Dies gilt nicht wenn den Anleger gesetzliche Meldeverpflichtungen treffen, welche ein Full Holding ohne Zeitverzögerung erfordern (z.B. Quartalsmeldeverordnung für Pensionskassen) sowie für die Weitergabe an Konzernunternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

4. Angaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Investmentfonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen. Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Investmentfonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers.

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene, der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen (Doppelbesteuerungsabkommen) nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 Bundesabgabeordnung (BAO) möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Investmentfonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5% KESt). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KESt (für Veräußerungen ab dem 01.01.2016 27,5% KESt) einbehält.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 01.04.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrückgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 25% (bzw. ab 01.01.2016 resp. 27,5%) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 01.01.2016 unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25% resp. 27,5% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen

Verlustrausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5% KESt), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustrausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Investmentfonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei Geschäftsjahren, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25% Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25% bzw. ab 01.01.2016 27,5% KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25% bzw. ab 01.01.2016 dem 27,5% KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25% resp. ab 01.01.2016 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustrausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Investmentfonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer (KöSt) oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung die Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25% Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 01.01.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25% KöSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25% KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Investmentfonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25% Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25% Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

5. Stichtag für den Jahresabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.12. bis zum 30.11. des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011*) bzw. gemäß den Fondsbestimmungen erfolgt ab 01.03. des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenauszahlungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, aus technischen Gründen vor der Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011 einen Ex-Tag einzurichten. Am Ex-Tag wird der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis um die nachfolgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vermindert.

*) z. B. bei thesaurierenden Investmentfonds (nicht bei vollthesaurierenden Investmentfonds)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Investmentfonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht, zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes sind der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

6. Identität des Abschlussprüfers

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Str. 19, 1220 Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.erste-am.com abrufen können.

Pflichten des Abschlussprüfers des Investmentfonds

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Investmentfonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des Investmentfonds zu erstrecken. Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
- **Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber**

Das Miteigentum an den zum Investmentfonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Die Fondswährung ist EUR.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz) je Anteilsgattung dargestellt. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Effektive Stücke werden nicht ausgefolgt.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbriefen Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Investmentfonds (dingliches Recht).

Die Anteilscheine vermitteln keine Stimmrechte.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Investmentfonds befinden, nach Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und Veröffentlichung abspalten (§ 65 InvFG 2011). Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Investmentfonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds in folgenden Fällen kündigen bzw. beenden:

a) mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten (§ 60 Abs. 1 InvFG 2011). Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage verkürzt werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

b) mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 60 Abs. 2 InvFG 2011).

Eine Kündigung gemäß § 60 Abs. 2 InvFG 2011 ist während einer Kündigung gemäß § 60 Abs. 1 InvFG 2011 nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

c) - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft (§ 61 InvFG 2011)

- Zusammenlegung von Investmentfonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Investmentfonds (§§ 114 ff InvFG 2011)

jeweils mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist; diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine

Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile (in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik) entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Investmentfonds befinden, nach Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Investmentfonds, der von der Verwahrstelle abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Beendigungsgründe

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Investmentfonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung (§ 60 Abs. 3 InvFG 2011). Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Investmentfonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung kann beantragt werden, ist derzeit von der Verwaltungsgesellschaft jedoch nicht geplant.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt gemäß den Fondsbestimmungen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Order-Annahmeschlusszeiten:

- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und Sparkassen): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 5,00 %** des Wertes eines Anteiles.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (gleichzeitig Börsentag), der **zwei Bankarbeitstage** (gleichzeitig Börsentage) nach Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“), zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Schlusstag.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Rückgabe erfolgt gemäß den Fondsbestimmungen.

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Investmentfonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 56 InvFG 2011 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 56 InvFG 2011 bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

Order-Annahmeschlusszeiten:

- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und Sparkassen): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (gleichzeitig Börsentag), der **zwei Bankarbeitstage** (gleichzeitig Börsentage) nach Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“). Die Wertstellung der Gutschrift des Rücknahmepreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Schlusstag.

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Diese Angaben sind den Fondsbestimmungen zu entnehmen.

12. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder der Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann sowie Angaben zum Risikomanagement und Risikoprofil des Investmentfonds

Der Investmentfonds strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs unter Inkaufnahme höherer (kurzfristiger) Risiken an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern.

Es werden zu mindestens 51 % des Fondsvermögens Finanzinstrumente erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Dabei können auch nachhaltige Finanzinstrumente erworben werden, die nicht unter die Definition von „Nachhaltige Investition“ gemäß Art. 2 Z 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) fallen (siehe Anhang „Nachhaltigkeitsgrundsätze“).

Um von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft zu werden, müssen Anteile an solchen Investmentfonds erworben werden, die eine Einstufung nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) aufweisen.

Alle erworbenen Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft worden sein. Im Rahmen des Auswahlprozesses werden Emittenten gemäß ihrer ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsrisiken bewertet. Als nachhaltig eingestuft werden nur jene Unternehmen, in deren Geschäftspolitik die Verwaltungsgesellschaft eine ausreichende nachhaltige Ausrichtung erkennen kann. Diese Analyse erfolgt durch interne Bewertung und Evaluierung sowie anhand von externem Research. Zusätzlich müssen diese Emittenten den Ausschlusskriterien des Fonds genügen um investierbar zu sein.

In Bezug auf Unternehmen zählen zu den Ausschlusskriterien unter anderem Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Verletzungen des UN Global Compact, Herstellung und Handel mit kontroversen Waffen sowie der Abbau, die Verstromung und die Umwandlung von thermischer Kohle. Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen.

In Bezug auf Staaten werden solche mit autoritären Regimen ausgeschlossen. Die Operationalisierung erfolgt gemäß der Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft.

Für den Investmentfonds werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, direkt oder indirekt über Investmentfonds oder Derivate dargestellt, Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bei der Auswahl der Emittenten bzw. der in den jeweiligen Investmentfonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres jeweiligen Sitzes keinen geographischen und hinsichtlich ihres jeweiligen Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

Die direkt oder indirekt über Subfonds gehaltene Aktienquote darf 51 % des Fondsvermögens nicht unterschreiten. Nicht notierte Wertpapiere oder andere verbriefte Rechte werden nicht in die genannte Mindestquote von 51 % des Fondsvermögens eingerechnet.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist zulässig.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW, OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 % des Fondsvermögens erworben werden.

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen, -instrumente und/oder Anlagestrategie von jener des PRO INVEST CARE abweichen. Abweichungen können insbesondere im Hinblick auf die Anlagestrategie, den Einsatz von Veranlagungsinstrumenten (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, derivative Instrumente, Sichteinlagen und kündbare Einlagen) und vorübergehend aufgenommene Kredite, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte bestehen. Das Gesamtrisikoprofil des Investmentfonds wird im Hinblick auf seinen Veranlagungsschwerpunkt dadurch zu keiner Zeit wesentlich verändert. Informationen zur Berechnung des Gesamtrisikos des Investmentfonds sind unter Punkt 12.J) - II) sowie im Rechenschaftsbericht im Kapitel „Berechnungsmethode des Gesamtrisikos“ zu finden.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 35 % des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren, Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren, Anteilen an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

In den Veranlagungsprozess sind ökologische und soziale Faktoren sowie Unternehmensführungsfaktoren integriert.

Veranlagungen in Unternehmen, die „kontroverse Waffen“ produzieren, sind ausgeschlossen. Zu „kontroversen Waffen“ zählt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere Antipersonenminen, Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Streumunition sowie Uranmunition. Ebenfalls ausgeschlossen sind direkte Veranlagungen in Unternehmen, bei denen die Förderung, Erzeugung von Treibstoffen oder Stromerzeugung aus Kohle mehr als 5 % des Gesamtumsatzes darstellt (Unternehmensbeteiligungen <50% werden nicht berücksichtigt), sofern diese keine detaillierten Pläne zum Kohleausstieg bis spätestens 2030 glaubhaft darstellen können.

Angaben gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“):

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt in der Investmentstrategie dieses Investmentfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - „PAI“).

Es werden grundsätzlich alle Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren sowie Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus dem Anhang I der (EU) VO 2022/1288 berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder der Indikatoren für jede im Investmentfonds getätigte Investition relevant ist. Der

Investmentprozess gewährleistet, dass alle für die Bewertung der jeweiligen Investition relevanten ökologischen, sozialen und Unternehmensführungskriterien in die Bewertung der jeweiligen Investition einbezogen werden.

Zusätzlich zur Berücksichtigung der oben genannten Indikatoren, bezieht der Investment-Prozess auch jene optionalen Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I der (EU) VO 2022/1288 ein, bei denen eine ausreichende Datenlage vorhanden ist.

Die PAI Indikatoren und die aus der PAI-Berücksichtigung resultierenden Kennzahlen sind für die Berichtszeiträume ab dem 01.01.2023 dem Rechenschaftsbericht des Investmentfonds zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser sowie die Wahrung der Menschenrechte als die wichtigsten PAI.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt grundsätzlich nicht mittels quantitativer Vorgaben, sondern durch die strukturierte Einbeziehung der jeweiligen Kriterien in die Nachhaltigkeitsanalyse im Rahmen des Investmentprozesses des Investmentfonds.

Die wichtigsten PAI des Investmentfonds werden durch mehrere Bestandteile des Investmentprozesses berücksichtigt. Die untenstehende Tabelle stellt anhand der ESG Toolbox der Verwaltungsgesellschaft dar, welche Prozessbestandteile dies insbesondere sind.

Erste Asset Management ESG-Toolbox – Berücksichtigung von PAI

Principal Adverse Impacts (PAI)		Ausschlusskriterien			ESG Analyse / Best In Class	
		Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analyse	Best In Class
Umwelt	Treibhausgas-emissionen	x	x		x	x
	Biodiversität	x			x	x
	Wasser				x	x
	Abfälle		x		x	x
Soziales & Beschäftigung	UN Global Compact		x	x	x	x
	OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen		x	x	x	x
	Gleichstellung der Geschlechter		x	x	x	x
	Geächtete Waffen	x				

Principal Adverse Impacts (PAI)		Integration	Engagement	Voting	Themenfonds	Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen oder FNG Siegel
Umwelt	Treibhausgas-emissionen		x	x	n/a	n/a	n/a
	Biodiversität		x	x	n/a	n/a	n/a
	Wasser		x	x	n/a	n/a	n/a
	Abfälle		x	x	n/a	n/a	n/a
Soziales & Beschäftigung	UN Global Compact		x	x	n/a	n/a	n/a
	OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen		x	x	n/a	n/a	n/a
	Gleichstellung der Geschlechter		x	x	n/a	n/a	n/a
	Geächtete Waffen				n/a	n/a	n/a

Dabei werden unter anderem die folgenden Maßnahmen gesetzt:

Treibhausgas Emissionen

Die Verwaltungsgesellschaft hat 2016 einen Ausschluss von Investitionen in den Abbau und für ERSTE RESPONSIBLE- und Impact-Fonds die Verstromung von Kohle erlassen. Basierend darauf werden Investitionen in eine der größten Quellen von Treibhausgasen vermieden. Die Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft, welche den Responsible-Nachhaltigkeitsansatz berücksichtigen, verzichten darüber hinaus generell auf Investitionen in fossile Energieträger.

Darüber hinaus evaluiert die ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft die Belastung durch Treibhausgase und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, welche im Sektorvergleich treibhausgasarme Produktionsprozesse und Wirtschaftsmodelle verfolgen.

Zudem ist die Vermeidung von Treibhausgasemissionen eines der wichtigsten Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft. Zu diesem Zweck ist die Verwaltungsgesellschaft u.a. Mitglied von Climate Action 100+, einer globalen Investoreninitiative, die sicherstellen soll, dass die Treibhausgasemissionen der weltweit 100 größten Emittenten reduziert werden.

Im Rahmen des Montréal Pledge weist die Verwaltungsgesellschaft die CO₂-Intensität aller (Aktien-)Publikumsfonds aus. Dies wird auf freiwilliger Basis auch auf Anleihenfonds ausgedehnt.

Biodiversität

Der firmenweite Ausschluss von Kohle sowie der Ausschluss von Öl- und Gas in ERSTE RESPONSIBLE und den Impact-Fonds der Verwaltungsgesellschaft vermeidet Investitionen in einige der risikobehaftetsten Sektoren aus Sicht der Biodiversität.

Darüber hinaus evaluiert die ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft das potentielle Risiko von Schäden im Bereich der Biodiversität und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, die im Sektorvergleich einen verantwortungsvollen Umgang mit Biodiversität verfolgen.

Der Schutz von Biodiversität ist darüber hinaus eines der potentiellen Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Wasser

Die ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft beinhaltet die Exposition hinsichtlich Wasserrisiken und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, die im Sektorvergleich einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser in ihren Produktionsprozessen und Wirtschaftsmodellen verfolgen.

Der Schutz von Wasserressourcen ist darüber hinaus eines der Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Seit 2018 legt die Verwaltungsgesellschaft den Wasserfußabdruck ihrer nachhaltigen Investmentfonds offen, unter besonderer Berücksichtigung von Regionen, die einer besonderen Wasserknappheit unterliegen.

Abfall

Der Ausschluss von Atomenergie in allen ERSTE RESPONSIBLE-Fonds sowie den Impact-Fonds der Verwaltungsgesellschaft bedingt die Vermeidung von Investitionen in einige der bedeutendsten Produzenten von gefährlichen Abfallstoffen.

Darüber hinaus evaluiert die ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft das Risikoausmaß hinsichtlich gefährlicher Abfallstoffe und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, die im Sektorvergleich einen verantwortungsvollen Umgang mit gefährlichen Abfallstoffen verfolgen.

Der Umgang mit Abfallstoffen ist darüber hinaus eines der potentiellen Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Soziale und arbeitsrechtliche Themen

Der firmenweite Ausschluss von geächteten und kontroversen Waffen bedingt die Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die solche Waffensysteme produzieren beziehungsweise mit geächteten und/oder kontroversen Waffen handeln.

Die nachhaltigen Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft schließen Unternehmen, bei denen schwerwiegende Menschenrechts- oder Arbeitsrechtsverstöße identifiziert wurden, sowie Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen, aus.

Darüber hinaus evaluiert die-ESG Analyse der Verwaltungsgesellschaft das Ausmaß hinsichtlich sozialer bzw. arbeitsrechtlicher Risiken und solchen aus dem Bereich Diversität und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, die einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Pflichten, Mitarbeitern und Diversität verfolgen.

Auch die Vermeidung von Korruption wird durch die hier beschriebenen Prozesse zur Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken erfasst und somit im Investmentprozess berücksichtigt.

Das Thema ist darüber hinaus eines der Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Dadurch wird, zusammen mit der oben beschriebenen Berücksichtigung von umweltbezogenen PAI, die Einhaltung des UN Global Compacts und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gewährleistet.

Weitere Ausführungen zur nachhaltigen Ausrichtung des Investmentfonds sowie zu den Angaben gemäß Art 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) sind dem Anhang „Nachhaltigkeitsgrundsätze“ zu entnehmen.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

HINWEIS:

Der Investmentfonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

A) Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG 2011 durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG 2011 genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 Abs. 1 InvFG 2011 vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG 2011

- 1. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG 2011

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden. Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres ab Emission eine diesbezügliche Zulassung erlangen, fallen nicht unter die genannte Grenze.

B) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 1 InvFG 2011 erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

b) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

C) Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 71 Abs. 1 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen **jeweils bis zu 20 % und insgesamt bis zu 100 %** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

2. Anteile an Investmentfonds gemäß § 71 Abs. 2 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen **jeweils bis zu 20 % und insgesamt jedoch nur bis zu 30 % des Fondsvermögens** erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Investmentfonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben werden.

D) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten **bis zu 20 %** des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut **höchstens 20 %** des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

E) Pensionsgeschäfte

Für den Investmentfonds werden keine Pensionsgeschäfte iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

F) Wertpapierleihe

Für den Investmentfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

G) Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps)

Für den Investmentfonds werden keine Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

H) Derivative Finanzinstrumente

I. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- b) die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

d) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG 2011 genannten Vermögenswerten führen.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

II. Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente können sowohl als Teil der Anlagestrategie des Investmentfonds als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

I) Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten **bis zu 10 %** des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Investmentfonds im selben Ausmaß erhöhen.

J) Risikomanagement und Risikoprofil des Investmentfonds

I. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen als auch als Teil der Anlagestrategie für den Investmentfonds Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Investmentfonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Eine ausführliche Beschreibung betreffend den Einsatz von Derivaten und möglichen Risiken finden Sie unter dem Punkt Risikohinweise.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Investmentfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Investmentfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG 2011 ist, 10 % des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

II. Gesamtrisiko

Commitment Approach

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG 2011 in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying).

Risikohinweise

Der Investmentfonds kann zu wesentlichen Teilen in Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) iSd § 71 InvFG 2011 veranlagen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Investmentfonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentfonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält. Tätigt die Verwaltungsgesellschaft ein fehlerhaftes Geschäft mit Wertpapieren im börslichen und/oder außerbörslichen Handel („Misttrade“), welches nicht in der Fondsbuchhaltung rechenwertwirksam verbucht wurde, werden sowohl die Gewinne als auch Verluste aus diesen Geschäften von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Investmentfonds auswirken.

Wesentliche Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Marktbedingt kann es für Sichteinlagen und kündbare Einlagen zu einer Verrechnung von „negativen Habenzinsen“ kommen.

b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Anleihen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Investmentfonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

k) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

l) das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Investmentfonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Investmentfonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

o) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Investmentfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

p) Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

q) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Investmentfonds das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Investmentfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

r) Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Investmentfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

s) Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen (Ausfallrisiko).

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Weiters können im Zusammenhang mit Wertpapierleihtransaktionen operative Risiken wie etwa Fehlbuchungen oder Fehler bei der Lieferung der verliehenen Wertpapiere schlagend werden. Sofern der Wertpapierentleiher die verliehenen Wertpapiere weiterverwendet, unterliegen diese auch dem Risiko, dass diese bei Beendigung der Wertpapierleihtransaktion z.B. mangels Liquidität nicht durch den Wertpapierentleiher am Markt erworben und dementsprechend nicht retourniert werden können (Liquiditätsrisiko).

t) Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken (wie bspw. Markt-, Kredit-, Währungs-, Zins- oder Gegenparteirisiken) inklusive dem Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko) sowie dem Risiko, das mit der Verwahrung der Sicherheiten verbunden ist (Verwahrnisiko) und dem mit dem Sicherheitenmanagement verbundenen operativen Risiko, wie etwa im Falle eines Fehlers bei der Berechnung der benötigten Sicherheiten.

u) Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

v) Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien abzubilden, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen der Investmentfonds potenziell ausgesetzt ist.

Für die Bestimmung der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden, wurden in einem ersten Schritt die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert. In einem zweiten Schritt wurden die identifizierten Risiken in die bestehenden Risikokategorien „übersetzt“ und im Zuge dessen gemessen und bewertet.

Es wurden folgende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO₂-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen.
- Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.
- Governancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken wurden in die Definition der Risikoindikatoren bzw Ratings einbezogen. Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die anschließend für die eigene Analyse verwendet werden, werden auch Daten externer Anbieter herangezogen. Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird. Um dieses Risiko zu begrenzen, kommt ein eigenes Ratingmodell, ESGenius, zum Einsatz. Im Rahmen dieses Ratingmodells werden die am Markt dominierenden Nachhaltigkeitsausrichtungen (ethisch

orientierter Ansatz vs Risikosicht) im Rahmen der Analyse zu einer Gesamtsicht zusammengeführt. Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert und die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert.

Zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen können unterschiedliche Tools eingesetzt werden. Auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter https://www.erste-am.at/content/dam/at/eam/common/files/EAM_Handbuch_Nachhaltigkeit_Sustainability_Guide.pdf werden diese Tools näher beschrieben.

Die zukunftsgerichtete Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht darin, dass ein Investmentfonds, gegenüber anderen Finanzprodukten, deren Vermögenswerteauswahl keinen Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken unterliegt, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Verwaltungsgesellschaft vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch die resultierende geringere oder gänzlich fehlende Gewichtung von Wertpapieren bestimmter Aussteller im Anlageportfolio allenfalls überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können.

Die globale Börsenentwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass insbesondere bei Investmentfonds, welche in Aktien investieren, nach massiven Kursanstiegen auch signifikante Korrekturen möglich sind. Diese Kursbewegungen sind ebenso in der Zukunft möglich, weshalb bei diesen Investmentfonds mit großen Preisschwankungen zu rechnen ist. In einem derartig volatilen Segment spielt die Wahl des optimalen Kauf- bzw. Verkaufszeitpunktes eine bedeutende Rolle. Die Entwicklung der Kapitalmärkte und die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller sind nicht vorhersehbar. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind keine Garantie dafür, dass derartige Erträge in der Zukunft wieder erreicht werden können. Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken der Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden. Ausdrücklich wird auf das gesteigerte Risiko einer Veranlagung in diesen Investmentfonds hingewiesen.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der jeweils anwendbaren Bestimmungen des InvFG 2011.

Diese Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist gegebenenfalls eine persönliche, fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013, abwickeln kann.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen siehe Anhang 1.

13. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der Wert einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Investmentfonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Investmentfonds.

Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an Börsen oder an anderen geregelten Märkten notieren, wird grundsätzlich auf Basis des zuletzt verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
- Handelt ein Vermögenswert an keiner Börse bzw. an keinem geregelten Markt oder spiegelt der Kurs nicht den tatsächlichen Wert wieder (z.B. bei sehr eingeschränkter Liquidität), werden die Bewertungskurse mit Hilfe von Bewertungsmodellen errechnet.
- Anteile an einem OGAW oder OGA werden grundsätzlich mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. bei Exchange Traded Funds (ETFs) mit den zuletzt verfügbaren Schlusskursen.

- Devisentermin-Bewertungen werden unter Zuhilfenahme aktueller Marktpreise selbständig von der Verwaltungsgesellschaft berechnet.

Die Vermögenswerte werden grundsätzlich mit den Marktpreisen bewertet. Bei weniger liquiden Wertpapieren, für die keine Marktpreise vorhanden sind, werden Bewertungsmodelle verwendet. Modelle werden, abgesehen von Devisentermingeschäften, nur in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen qualifizierten externen Dienstleister umgesetzt. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und von der zuständigen Organisationseinheit der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig auf Plausibilität überprüft.

Sofern in außergewöhnlichen Fällen, weder ein Kurs noch ein Bewertungsmodell verfügbar ist, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft unter Einbindung des Valuation Committees, das von Vertretern der Erste Group Bank AG und Erste Asset Management Group gebildet wird, über die weitere Vorgehensweise.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Eventualforderungen, wie beispielsweise Forderungen im Zusammenhang mit einer Wertpapiersammelklage, wegen der Ungewissheit, die mit solchen Forderungen verbunden ist, erst nach ihrer tatsächlichen Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt werden. Nach Bekanntwerden der Einleitung eines Insolvenzverfahrens wird der Kurs der betroffenen Wertpapiere auf Null gesetzt, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft kommt im Einzelfall zu einer anderen Einschätzung. Forderungen aus dem Insolvenzverfahren werden wegen der Ungewissheit, die mit solchen Zahlungen verbunden ist, allerdings erst nach ihrer tatsächlichen (teilweisen) Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt. Im Falle einer solchen nachträglichen Zahlung kommt es zu keiner Korrektur des historischen Rechenwertes. Erfolgen solche oder andere Zahlungen nach Liquidation des Investmentfonds, werden diese Beträge anerkannten karitativen Organisationen gespendet.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

14. Gemeinsam anwendbare Bestimmungen für die Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 5,00 %** des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung eines Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages gemäß den Fondsbestimmungen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Investmentfonds

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung **bis zu einer Höhe von 1,47 %** des Fondsvermögens, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird, **monatlich jedoch mindestens Euro 3.000,--**. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet. Sofern die monatliche Mindestvergütung zur Anwendung kommt, kann die maximale Verwaltungsgebühr überschritten werden.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

In den Subfonds, in die der Investmentfonds investiert, kann eine Verwaltungsgebühr bis zu 3,00 % verrechnet werden.

Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie diesem direkt zuordenbar sind und sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

Als Transaktionskosten gelten auch Währungskonvertierungskosten und die Kosten für die Meldung von Derivaten bzw. für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)).

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer und steuerliche Vertretung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil auch für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassbezogen verrechnet).

c) Publizitätskosten (inkl. Aufsichtskosten)

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten (z.B. Kosten, die sich aus den aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben) sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren dem Investmentfonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigung, etc.).

Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

d) Kosten für die Depotbank

Dem Investmentfonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Wertpapierdepotgebühr). Zudem wird dem Investmentfonds für die sonstigen von der Depotbank erbrachten Leistungen, insbesondere für die in Abschnitt III genannten Tätigkeiten inkl. der an die Depotbank delegierten Tätigkeiten eine monatliche Abgeltung angelastet (Depotbankgebühr).

e) Kosten für Dienste allfälliger externer Beraterfirmen oder Anlageberater, die nicht in der Verwaltungsgebühr inbegriffen sind.

Werden für den Investmentfonds externe Berater oder Manager in Anspruch genommen, werden die dafür aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet, sofern diese nicht bereits in der Verwaltungsgebühr berücksichtigt wurden.

f) Kosten für Lizenzen, Research und Zertifizierungen

Aufwendungen für den Investmentfonds, wie insbesondere für Lizenzen (z.B. für die Veranlagung erforderliche Lizenzen für Finanzindices, Benchmarks, derivativefreies Vergleichsvermögen zur Berechnung des VaR sowie Lizenzen, die für die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig sind), Ratings (sofern Ratings für die Bewertung der Bonität und Beurteilung des Risikos eines Vermögenswertes herangezogen werden) und für Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme, die jeweils zum Nutzen der Anteilinhaber eingesetzt werden, können dem Investmentfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und unter Wahrung der Anteilinhaberinteressen angelastet werden. Weiters können dem Investmentfonds Kosten, die für die Zertifizierung von bestimmten Produktmerkmalen anfallen, angelastet werden (z.B.: Kosten für die Zertifizierung mit Österreichischem Umweltzeichen oder anderen Nachhaltigkeitskennzeichen).

g) Kosten für die Stimmrechtsausübung

Im Falle des Investments in Aktien kann sich die Verwaltungsgesellschaft eines Dritten für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien bedienen (siehe Punkt 20) und es können daher zusätzliche Kosten anfallen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter „Fondsergebnis“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds nicht-monetäre Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Marktberichte, Teilnahme an Konferenzen usw.) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Vereinbarungen abschließen, wonach ein Teil der Transaktionskosten gutgeschrieben und zum Bezug derartiger Vorteile auch von Dritten verwendet werden kann. Diese nicht-monetären Vorteile betragen bei Aktientransaktionen max. 0,12 % der jeweiligen Transaktionssumme.

Die Verwaltungsgesellschaft bezweckt durch die Inanspruchnahme dieser Vorteile eine Verbesserung der Qualität ihrer Verwaltungsleistung.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Investmentfonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Angaben über die externe Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Investmentfonds entnommen werden

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich bei der Verwaltung des Fondsvermögens der Dienste der KREMSEER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESellschaft, Ringstraße 5-7, 3500, Krems a. d. Donau, Austria (externer Manager). Dabei fallen zu Lasten des Fondsvermögens jedoch keine über Punkt 15 hinausgehende Kosten an.

Der externe Manager trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung nach eigenem Ermessen, ohne vorab Weisungen von der Verwaltungsgesellschaft einholen zu müssen.

Zum Aufgabenkreis des externen Managers gehören insbesondere der Kauf und Verkauf von sämtlichen Vermögensgegenständen für den Investmentfonds; die Eröffnung und Glattstellung von Derivate-Positionen sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken, sofern dies in den Anlagegrundsätzen vorgesehen ist; das Liquiditätsmanagement und die Berücksichtigung von Corporate Actions sowie in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft, die Ausübung von Gläubigerrechten, insbesondere auf Gläubigerversammlungen; Nicht zu den Aufgaben des externen Managers gehört die Ausübung von Stimmrechten für Aktien, die zum Investmentfonds gehören; diese ist der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten; die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche (z.B. class actions) im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen des Investmentfonds. Der externe Manager wird die Verwaltungsgesellschaft hierbei jedoch nach Bedarf unterstützen, insbesondere hinsichtlich der Überlassung erforderlicher Unterlagen, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Investmentfonds vorzunehmen

Die Gewinnausschüttung sowie die Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank (siehe Abschnitt III). Die Ausschüttungen werden über die jeweils depotführenden Stellen an die Anteilinhaber weitergeleitet.

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG 2011 Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gem. § 133 InvFG 2011 zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

18. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

Da der Investmentfonds erst am 01.02.2023 aufgelegt wurde, stehen noch keine diesbezüglichen Daten zur Verfügung.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu.

Die Performance wird von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise die Höhe des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, Gebühren, Provisionen und andere Entgelte nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken.

Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Eine aktuellere Wertentwicklung findet sich unter www.erste-am.com, Menüpunkt „Unsere Fonds“ unter „Zur Fondssuche“ oder unter „Pflichtveröffentlichungen“ jeweils direkt beim Investmentfonds oder gegebenenfalls im jeweils aktuellsten Produktinformationsblatt („Factsheet“).

19. Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Der Investmentfonds richtet sich an wachstums- und risikoorientierte Anleger, die vor allem Kapitalzuwachs durch risikoreiche Anlageformen anstreben. Die Anleger müssen im Hinblick auf die mit der Veranlagung verbundenen hohen Ertragschancen bereit und in der Lage sein, hohe Wertschwankungen und gegebenenfalls entsprechende, auch hohe, Verluste hinnehmen zu können. Um die mit der Veranlagung verbundenen Risiken und Chancen beurteilen zu können, sollten die Anleger über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Veranlagungsprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder diesbezüglich beraten worden sein.

Eine empfohlene Haltedauer für Anteile dieses Investmentfonds findet sich im Basisinformationsblatt unter dem Punkt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“.

20. Stimmrechtspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Vermögenswerten der verwalteten Investmentfonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ausschließlich im besten Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes unabhängig aus.

Bei allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Anleger nachhaltig beeinflussen könnten, hat die Verwaltungsgesellschaft als verantwortungsvoller Aktionär das Stimmrecht unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilinhaber selbst auszuüben oder an Dritte mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist, zu delegieren.

Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Sofern für den Investmentfonds Investment in Aktien getätigt werden, kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien eines Stimmrechtsberaters bedienen. Nähere Informationen dazu finden sich in der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist:

www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben. Besondere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit hat die Verwaltungsgesellschaft bei Ausübung der Stimmrechte gegenüber verbundenen Unternehmen anzuwenden. Dies gilt insbesondere gegenüber der Depotbank, zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, die einen wesentlichen Einfluss auf Unternehmen in der Gruppe ausüben können.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Investmentfonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

21. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Siehe Anhang 1.

22. Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen sind auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft abrufbar:

www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/anlegerbeschwerden

23. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber unmittelbar zu entrichten sind und diejenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine des Anteilinhabers richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Es fallen keine über die Punkte 14 und 15 hinausgehenden Kosten an.

Die unter Punkt 14 genannten Kosten sind vom Anteilinhaber unmittelbar zu tragen, die unter Punkt 15 aufgezählten Kosten („Verwaltungskosten“ und „Sonstige Kosten“) werden dem Fondsvermögen des Investmentfonds angelastet.

24. Rechtlicher Hinweis

Der Prospekt wurde entsprechend den aktuell gültigen, von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigten Fondsbestimmungen erstellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß § 53 InvFG 2011 berechtigt die Fondsbestimmungen mit Zustimmung der FMA unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu ändern sowie den Prospekt entsprechend diesen Änderungen mit Wirkung für die Anteilinhaber anzupassen. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Prospekt zu konkretisieren.

ABSCHNITT III

Angaben über die Depotbank (Verwahrstelle)

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, A-1100 Wien, Am Belvedere 1, Firmenbuch Nr. 33209m, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Die Erste Group Bank AG hat gemäß Bescheid vom 23.09.2022, GZ FMA-IF25 6988/0001-INV/2022, der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Erste Group Bank AG ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011) sowie die technische Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen. Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den gesetzlichen Regelungen und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Die Erste Group Bank AG setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen sowie gegebenenfalls Angaben zur allfälligen Interessenkonflikten finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter:

www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/investmentprozess

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Unterverwahrstellen und allfälliger Interessenkonflikte können dem Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Weiters werden folgende Aufgaben gemäß § 28 InvFG 2011 an die Erste Group Bank AG delegiert:

- o Preisfestsetzung (inklusive Fondsbuchhaltung)
- o Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- o Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- o Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und Mitteilungspflichten

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Investmentfonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Investmentfonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Investmentfonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat.

Die Erste Group Bank AG und die Verwaltungsgesellschaft gehören zur Erste Bank Gruppe. Vor diesem Hintergrund könnte sich ein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Gebühren für die von der Erste Group Bank AG erbrachten Leistungen sowie in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Transaktionskosten ergeben. Die anfallenden Gebühren und Transaktionskosten werden von der Verwaltungsgesellschaft in regelmäßigen Abständen überprüft und unter Berücksichtigung von Marktvergleichen allenfalls neu verhandelt. In Abhängigkeit der verschiedenen Fondskategorien (Publikumsfonds, Spezialfonds) kann es zu einer Differenzierung der zu Verrechnung kommenden Gebühren kommen. Diese Differenzierung bewegt sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorien.

Auf Anfrage werden den Anlegern des Investmentfonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Erste Group Bank AG zur Verfügung gestellt.

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html) geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

PRO INVEST CARE

52990008IXFR81GGMM63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 51 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.


Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Investmentfonds folgt einer breiten Auslegung von Nachhaltigkeit. Durch die Anwendung des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale gefördert. Dies wird durch die Anwendung der ESG Toolbox der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Investmentprozesses sichergestellt.

Dabei ist zwischen direkten Investitionen in Wertpapieren, Investitionen in von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds und Investitionen in von anderen Verwaltungsgesellschaften verwalteten Investmentfonds zu unterscheiden.

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Ausschlusskriterien			ESG Analysis / Best in Class							Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen / FNG-Siegel
Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analysis	Best in Class							
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓		Nicht anwendbar	

Auf Ebene des Investmentfonds verfolgt die Verwaltungsgesellschaft das Ziel durch ihren proprietären Nachhaltigkeits-Ansatz Verbesserungen in folgenden ökologischen und sozialen Schwerpunkten zu erzielen:

- Der ökologische Fußabdruck der im Investmentfonds gehaltenen Investition, insbesondere
 - der CO₂-Fußabdruck und allgemein die Eindämmung des Klimawandels, und
 - der Wasserfußabdruck sowie Maßnahmen zum verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser.
- Die Vermeidung von ökologischen Risiken
 - zum Schutz der Biodiversität
 - dem verantwortungsvollen Umgang mit Abfall und anderen Emissionen
- Soziale Faktoren wie
 - der Ausschluss jeglicher Investition in Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben.
 - die Förderung der Menschenrechte und der Ausschluss von Emittenten, die in Menschenrechtsverstöße verstrickt sind.
 - die Förderung guter Arbeitsbedingungen, wie in den Bereichen Arbeitssicherheit und Weiterbildung, sowie der Ausschluss von Emittenten, die in Arbeitsrechtsverstöße, insbesondere gegen die Kernnormen der ILO, verstrickt sind.
 - die Förderung von Diversität und der Ausschluss von Emittenten, die Diskriminierung betreiben.
 - Die Vermeidung von Korruption und Betrug.
- Die Förderung guter Governance (Unternehmensführung):
 - Die Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane
 - Die Entlohnung des Managements
 - Gute Buchführungspraktiken
 - Die Wahrung von Aktionärsrechten

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein und wenn anwendbar die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

Im Falle des Einsatzes von Drittfonds wird auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, erwartet, dass diese Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Die von diesen Finanzprodukten beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind jene, welche von ihrem jeweiligen Hersteller in Übereinstimmung mit der Verordnung deklariert werden.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Investmentfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird

gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Merkmale des Investmentfonds wird anhand folgender Indikatoren gemessen:

ESGenius-Score:

Der ESGenius-Score bildet das ESG-Risikoprofil und die Qualität des ESG-Managements des Emittenten ab. Es stellt ein gesamtheitliches Bild der Leistung des analysierten Emittenten hinsichtlich oben angeführter Nachhaltigkeitsschwerpunkte dar.

Es werden die Einhaltung des für den Investmentfonds geltenden Mindestscores sowie der Durchschnitt der im Investmentfonds gehaltenen Investitionen betrachtet.

Ausschlusskriterien:

Es wird die durchgehende Einhaltung der Ausschlusskriterien des Investmentfonds geprüft. Diese Prüfung erfolgt täglich durch das Risk Management der Verwaltungsgesellschaft.

Ziele für nachhaltige Entwicklung:

Die Verwaltungsgesellschaft prüft und legt offen, in welchem Ausmaß, die im Investmentfonds gehaltenen Investitionen zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) beitragen. Es werden sowohl die Beiträge zu den einzelnen Zielen offengelegt, als auch der positive und negative Gesamtbeitrag zu den SDG offengelegt.

CO2-Fußabdruck:

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet den CO2-Fußabdruck des Investmentfonds basierend auf dem 12-Monats Durchschnitt der Treibhausgasemissionen Scope 1+2.

Der Indikator wird berechnet, soweit eine ausreichende Datenlage in den Berechnungssystemen vorhanden ist.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen) werden diese Faktoren anhand der verfügbaren Durchrechnungsdaten ermittelt. Die Ermittlung der Daten ist nur für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds gewährleistet.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein und wenn anwendbar die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

Die ökologischen und sozialen Indikatoren, die zur Messung der Erreichung der jeweiligen ökologischen und sozialen Merkmale dieser Finanzprodukte herangezogen werden, sind diejenigen, welche von ihrem jeweiligen Hersteller in Übereinstimmung mit der Verordnung deklariert wurden.

Im Falle des Einsatzes von Drittfonds wird auf der Grundlage der ESG-Fonds Auswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, erwartet, dass diese Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die sozialen und ökologischen Ziele des Investmentfonds entsprechen den oben genannten Schwerpunkten. Der nachhaltige Investmentprozess des Investmentfonds stellt sicher, dass nicht in Emittenten investiert wird, die gegen diese Kriterien verstoßen. Darüber hinaus werden durch die unter Berücksichtigung des ESGenius Scores erfolgende Selektion jene Emittenten in der Portfolioerstellung bevorzugt, die ein geringeres Risiko nachteiliger Auswirkungen im Bereich der ökologischen und sozialen Ziele des Investmentfonds aufweisen, und durch ihr vorbildhaftes Management dieser Risiken einen positiven ökologischen und/oder sozialen Beitrag liefern.

Alle im Investmentfonds investierten Emittenten werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Der proprietäre ESGenius-Prozess liefert eine umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten anhand dessen spezifischen ESG-Risikoprofils und den zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse, dem ESGenius Rating, werden im Rahmen eines ESG-Risiko-Analyse Ansatzes nur jene Emittenten zur Investition zugelassen, die einen Score von zumindest 0 von 100 möglichen Punkten erzielen. Je nach Wirtschaftssektor des Emittenten kann dieser Mindestscore höher angesetzt werden. Alle Emittenten werden zusätzlich auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien des Investmentfonds geprüft. Das Investmentuniversum wird zumindest einmal im Quartal hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessenswährend veräußert.

Weiters erfolgt die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale durch die Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien.

Diese sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar:

DE: <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion: Durch das Engagement mit Emittenten aus dem analysierten Investmentuniversum wird zur Verbesserung der ökologischen und sozialen Leistungsdaten dieser Unternehmen beigetragen.

Die thematischen Schwerpunkte der ESG-Analyse, der Selektion und Active Ownership-Aktivitäten werden an das spezifische ESG-Risikoprofil jedes Emittenten angepasst.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein und wenn anwendbar die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit diesen Finanzprodukten teilweise getätigt werden, und die Art und Weise, wie die nachhaltigen Anlagen zu diesen Zielen beitragen, werden von ihren jeweiligen Herstellern definiert.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die im Folgenden beschriebenen nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil dieses Finanzprodukt ausschließlich in Emittenten investiert, die aufgrund des oben beschriebenen nachhaltigen Investmentprozess durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass Emittenten keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein und wenn anwendbar die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit diesen Finanzprodukten teilweise getätigt werden, und die Art und Weise, wie die nachhaltigen Anlagen, die mit diesen Finanzprodukten teilweise getätigt werden, keinen wesentlichen Schaden für ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Anlageziel verursachen, werden von ihren jeweiligen Herstellern definiert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impact - "PAI") erfolgt durch die Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien.

Diese sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar:

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Es werden alle 14 für den Investmentfonds anwendbaren PAI aus Tabelle 1 berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentfonds folgende PAI aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I der (EU) VO 2022/1288:

- Indikator 8 (Tabelle 2) – Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen)
- Indikator 14 (Tabelle 3) – Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird)

Darüber hinaus werden alle im Investmentfonds investierten Emittenten vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Der proprietäre ESGenius-Prozess liefert eine umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten anhand dessen spezifischen ESG-Risikoprofils und den zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse, dem ESGenius Rating, werden nur jene Emittenten zur Investition zugelassen, deren ESGenius-Score zumindest auf dem vorgegebenen Mindestscore zu liegen kommt. Je nach Wirtschaftssektor des Emittenten kann dieser Mindestscore höher angesetzt werden.

Das Investmentuniversum wird zumindest einmal im Quartal hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessewahrend veräußert.

Dies führt zu einer signifikanten Reduktion der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionen des Investmentfonds.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein und wenn anwendbar die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

Die Indikatoren für die negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren wurden daher in der Weise berücksichtigt, wie sie von den jeweiligen Herstellern definiert wurden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Nachhaltigkeitsansatz des Investmentfonds stellt durch die Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien und der unter Berücksichtigung der ESG Analyse der Emittenten erfolgenden Selektion die Einhaltung der OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, sicher.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt in der Investmentstrategie dieses Investmentfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - "PAI").

Es werden grundsätzlich alle Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren sowie Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus dem Anhang I, Tabelle 1 - der (EU) VO 2022/1288 berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder der Indikatoren für jede im Investmentfonds getätigte Investition relevant ist. Der Investmentprozess gewährleistet, dass alle für die Bewertung der jeweiligen Investition relevanten ökologischen, sozialen und Unternehmensführungskriterien in die Bewertung der jeweiligen Investition einbezogen werden.

Zusätzlich zur Berücksichtigung der oben genannten Indikatoren, bezieht der Investment-Prozess auch jene Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I der (EU) VO 2022/1288 ein, bei denen eine ausreichende Datenlage vorhanden ist.

Die PAI Indikatoren und die aus der PAI-Berücksichtigung resultierenden Kennzahlen sind für die Berichtszeiträume ab dem 01.01.2023 dem Rechenschaftsbericht des Investmentfonds, Anhang Nachhaltigkeitsbezogene Informationen, zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser sowie die Wahrung der Menschenrechte als die wichtigsten PAI.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt grundsätzlich nicht mittels quantitativer Vorgaben, sondern durch die strukturierte Einbeziehung der jeweiligen Kriterien in die Nachhaltigkeitsanalyse im Rahmen des Investmentprozesses des Investmentfonds.

Die wichtigsten PAI des Investmentfonds werden durch mehrere Bestandteile des Investmentprozesses berücksichtigt. Die untenstehende Tabelle stellt anhand der ESG Toolbox der Verwaltungsgesellschaft dar, welche Prozessbestandteile dies insbesondere sind.

Erste Asset Management ESG-Toolbox – Berücksichtigung von PAI

Principal Adverse Impacts (PAI)		Ausschluss-kriterien			ESG Analysis / Best in Class		Integration	Engagement	Voting	Themenfonds	Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen / FNG-Siegel
		Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analysis	Best in Class						
Umwelt	Treibhausgasemissionen	✓			✓			✓	✓		Nicht anwendbar	
	Biodiversität	✓			✓			✓	✓			
	Wasser				✓			✓	✓			
	Abfälle				✓			✓	✓			
Soziales & Beschäftigung	UN Global Compact		✓	✓	✓			✓	✓			
	OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen		✓	✓	✓			✓	✓			
	Gleichstellung der Geschlechter		✓	✓	✓			✓	✓			
	Geächtete Waffen	✓										

Dabei werden unter anderem Maßnahmen zu folgenden PAI gesetzt:

1. THG-Emissionen
2. CO₂-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein und wenn anwendbar die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

Die Indikatoren für die negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren wurden daher in der Weise berücksichtigt, wie sie von den jeweiligen Herstellern definiert wurden.

☐

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Es werden zu mindestens 51 % des Fondsvermögens Finanzinstrumente erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.

Um von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft zu werden, müssen Anteile an solchen Investmentfonds erworben werden, die eine Einstufung nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) aufweisen.

Alle erworbenen Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft worden sein. Im Rahmen des Auswahlprozesses werden Emittenten gemäß ihrer ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsrisiken bewertet. Als nachhaltig eingestuft werden nur jene Unternehmen, in deren Geschäftspolitik die Verwaltungsgesellschaft eine ausreichende nachhaltige Ausrichtung erkennen kann. Diese Analyse erfolgt durch interne

Bewertung und Evaluierung sowie anhand von externem Research. Zusätzlich müssen diese Emittenten den Ausschlusskriterien des Fonds genügen um investierbar zu sein.

In Bezug auf Unternehmen zählen zu den Ausschlusskriterien unter anderem Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Verletzungen des UN Global Compact, Herstellung und Handel mit kontroversen Waffen sowie der Abbau, die Verstromung und die Umwandlung von thermischer Kohle. Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen. In Bezug auf Staaten werden solche mit autoritären Regimen ausgeschlossen. Die Operationalisierung erfolgt gemäß der Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft.

Für den Investmentfonds werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, direkt oder indirekt über Investmentfonds oder Derivate dargestellt, Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bei der Auswahl der Emittenten bzw. der in den jeweiligen Investmentfonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres jeweiligen Sitzes keinen geographischen und hinsichtlich ihres jeweiligen Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Das analysierte Anlageuniversum wird durch die Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds um zumindest 50% reduziert.

Diese Angabe bezieht sich nur auf die vom Investmentfonds investierten ERSTE RESPONSIBLE Fonds.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Nicht anwendbar

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien, des ESGenius Mindestscores sowie der Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien festgestellt.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

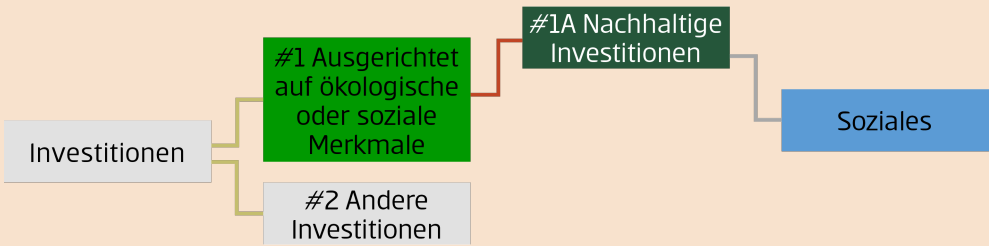
Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein und wenn anwendbar die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

Die Maßnahmen zur Überprüfung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der Unternehmen, in die diese Finanzprodukte investieren, sind jene, die vom jeweiligen Hersteller im Einklang mit der Verordnung festgelegt und nachgewiesen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx),

Der Investmentfonds investiert zumindest 51 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088(Offenlegungsverordnung). Dies wird durch die Einhaltung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds sichergestellt. Eine erläuternde Beschreibung der angestrebten Investitionen finden Sie unter Punkt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Alle Investitionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und sind somit als nachhaltig im Sinne der Verordnung einzustufen. Im Fall, dass eine Investition im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung der ESG-Analyse als nicht mehr nachhaltig identifiziert wird, ist diese interesseswährend zu veräußern.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen wird nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

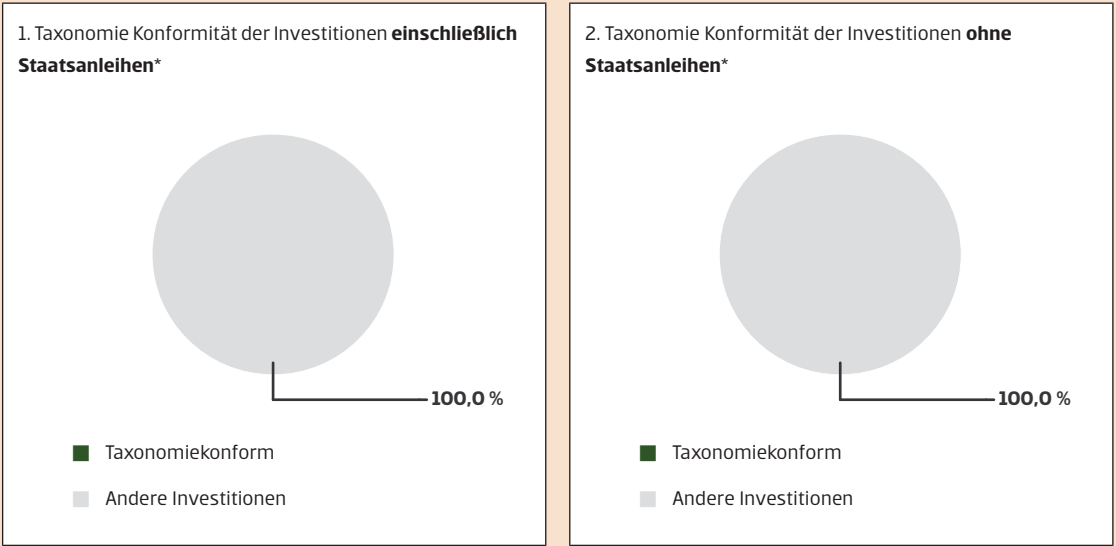
Der Investmentfonds setzt keine Derivate zur Erreichung seiner ökologischen und/oder sozialen Ziele ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentfonds investiert mindestens 0,0 % in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0,0 %

Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

51 %

Der proprietäre Nachhaltigkeitsansatz analysiert die sozial nachhaltige Geschäftsgebarung aller Unternehmen, und selektiert jene Unternehmen, bei denen eine sozial verantwortungsvolle Wirtschaftstätigkeit, erkannt wird. Nur diese werden als nachhaltig im Sinne des Artikel 2, Punkt 17 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft.

Alle Investitionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und sind somit als sozial nachhaltig im Sinne der Verordnung einzustufen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Unter Punkt #2 fallen ausschließlich Sichteinlagen, Termingelder und Derivate zur Liquiditätssteuerung und zu Absicherungszwecken. Diese Vermögenswerte werden aktuell aus ökologischer und sozialer Sicht als neutral betrachtet. Es fallen keine darüberhinausgehenden anderen Investitionen unter diesen Punkt #2.

Alle anderen im Investmentfonds gehaltenen Investitionen (Punkt #1) müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs gemäß des vordefinierten nachhaltigen Auswahlprozesses der Verwaltungsgesellschaft eingestuft sein. Die Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien sowie die vertiefte ESG-Analyse und der darauf aufsetzende ESG-Risiko-Analyse Ansatz stellt einen umfangreichen ökologischen und sozialen Mindestschutz für den gesamten Investmentfonds dar.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Der Zweck der Investitionen, die unter " #2 Sonstige" aufgeführt sind, und jeglicher ökologischer oder sozialer Mindestschutz der von diesen Finanzprodukten umgesetzt wird, diejenigen, die von ihren jeweiligen Herstellern in Übereinstimmung mit der Verordnung festgelegt und attestiert wurden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt.
- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar
 - Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.erste-am.com/>

Menüpunkt „Unsere Fonds“ unter „Zur Fondssuche“ oder unter „Pflichtveröffentlichungen“ jeweils direkt beim Investmentfonds

Anhang 1

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen für Investmentfonds

1. Einleitung

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentfonds zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten Investmentfonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Sie hat dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Investmentfonds zu erzielen. Zu diesem Zweck wurden die nachfolgenden Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen („Best Execution Policy“) festgelegt. Diese Grundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des Fondsmanagements.

2. Kriterien für die Ausführung

Für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sind folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Schnelligkeit
- Art und Umfang des Auftrages.

Das bestmögliche Ergebnis wird nicht alleine durch den Kurs/Preis bestimmt. Die relative Bedeutung der genannten Kriterien zueinander wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentfonds
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrages sind
- Merkmale der Ausführungsplätze.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Faktoren, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren (z.B. zeitliche Kriterien, Volumenskriterien, unvorhergesehene Ereignisse, etc.) bei der Entscheidung relevant sein können.

Da die Verwaltungsgesellschaft nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum Handeln im besten Interesse der Investmentfonds verpflichtet ist, hat die jeweilige Handelsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Hierbei wird auch die Möglichkeit, Research-Leistungen bestmöglich zu beziehen, miteinbezogen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Commission-Sharing-Agreements abschließen, bei denen ein Teil der verrechneten Transaktionskosten gutgeschrieben und zur Beziehung von Research-Leistungen von dritter Seite verwendet werden kann.

Sofern das Fondsmanagement an einen externen Fondsmanager übertragen bzw. delegiert ist, hat dieser über Grundsätze zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen zu verfügen und sämtliche Transaktionen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen auszuführen.

3. Ausführungsplätze

Transaktionen können auf geregelten Märkten, Multilateral Trading Facilities („MTF“) oder auf anderen Ausführungsplätzen (z.B. auch als Over-the-Counter-Geschäfte „OTC“) ausgeführt werden. Bei der Durchführung von Handelsentscheidungen über Handelspartner werden sowohl diese Durchführungsgrundsätze als auch die bestehenden Brokerlisten berücksichtigt.

Transaktionen bezüglich Anleihen werden üblicherweise über Handelsplattformen oder direkt über Gegenparteien getätigt. Hierbei werden bei der Entscheidungsfindung insbesondere Preis-, Volumens- und Blockkriterien berücksichtigt. Bei der Erstausgabe wird unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Zuteilung beachtet.

Bei der Entscheidung, welche Gegenparteien generell als Handelspartner in Frage kommen, werden unter anderem Kriterien wie Zuverlässigkeit der Quotierung, Abwicklung, Nachbetreuung, Handelsverhalten, etc. berücksichtigt.

Bei Aktien, börsgehandelten Investmentfonds und börsgehandelten Anleihen und Zertifikaten wird insbesondere der Faktor Liquidität in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei hoher Liquidität werden die Kriterien Kurs/Preis und Schnelligkeit höher gewichtet, bei geringerer Liquidität werden hingegen die Kriterien Art und Umfang des Auftrages sowie Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung höher gewichtet.

OTC-Finanzinstrumente, börsengehandelte Derivate, Fremdwährungsgeschäfte und Devisentermingeschäfte werden aus abwicklungstechnischen Gründen üblicherweise über die Erste Group Bank AG abgewickelt. Die Erste Group Bank AG wird die Käufe und Verkäufe durch Handel auf eigene Rechnung ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstruments richten. In diesem Fall kommt die Best-Execution-Policy der Erste Group Bank AG zur Anwendung.

4. Kundenweisungen im Zusammenhang mit Spezialfonds

Wünscht der Kunde ausdrücklich die Ausführung an einem bestimmten Durchführungsplatz (sog. „Kundenweisung“), so werden wir diesem Wunsch entsprechen. Diese Durchführungsgrundsätze kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung und die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die bestmögliche Durchführung daher nicht gewährleistet werden kann.

5. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zudem wird eine Überprüfung vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen.

Anhang 2

Sämtliche von der Erste Asset Management GmbH verwaltete Investmentfonds

OGAW-PUBLIKUMSFONDS

Alpha Diversified 3
Avantgarde Global Bond Fonds
Avantgarde Global Equity Fonds
CORE Equities
DWS (Austria) Vermögensbildungsfonds
ERSTE ALPHA 1
ERSTE ALPHA 2
ERSTE BEST OF AMERICA
ERSTE BEST OF EUROPE
ERSTE BEST OF WORLD
ERSTE BOND CHINA
ERSTE BOND COMBIRENT
ERSTE BOND CORPORATE BB
ERSTE BOND CORPORATE PLUS
ERSTE BOND DANUBIA
ERSTE BOND DOLLAR
ERSTE BOND DOLLAR CORPORATE
ERSTE BOND EM CORPORATE
ERSTE BOND EM CORPORATE IG
ERSTE BOND EM CORPORATE IG (EUR)
ERSTE BOND EM GOVERNMENT
ERSTE BOND EM GOVERNMENT LOCAL
ERSTE BOND EURO CORPORATE
ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT
ERSTE BOND EURO RENT
ERSTE BOND EURO TREND
ERSTE BOND EUROPE HIGH YIELD
ERSTE BOND INFLATION LINKED
ERSTE BOND INTERNATIONAL
ERSTE BOND USA CORPORATE
ERSTE BOND USA HIGH YIELD
ERSTE D-A-CH Fonds
ERSTE EQUITY RESEARCH
ERSTE ETHIK AKTIEN GLOBAL
ERSTE ETHIK ANLEIHEN
ERSTE FAIR INVEST
ERSTE FIXED INCOME PLUS
ERSTE FUTURE INVEST
ERSTE GLOBAL INCOME
ERSTE GREEN INVEST
ERSTE GREEN INVEST MIX
ERSTE MORTGAGE
ERSTE PORTFOLIO BOND EUROPE
ERSTE REAL ESTATE
ERSTE RESERVE CORPORATE
ERSTE RESERVE DOLLAR
ERSTE RESERVE EURO
ERSTE RESERVE EURO PLUS
ERSTE RESPONSIBLE BOND
ERSTE RESPONSIBLE BOND (CZK)
ERSTE RESPONSIBLE BOND EM CORPORATE
ERSTE RESPONSIBLE BOND EURO CORPORATE
ERSTE RESPONSIBLE BOND GLOBAL HIGH YIELD
ERSTE RESPONSIBLE BOND GLOBAL IMPACT
ERSTE RESPONSIBLE RESERVE
ERSTE RESPONSIBLE STOCK AMERICA
ERSTE RESPONSIBLE STOCK DIVIDEND
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE
ERSTE RESPONSIBLE STOCK GLOBAL
ERSTE RESPONSIBLE STOCK GLOBAL (CZK)
ERSTE RESPONSIBLE STOCK JAPAN
ERSTE SELECT BOND DYNAMIC
ERSTE STOCK ASIA INFRASTRUCTURE

ERSTE STOCK ASIA PACIFIC PROPERTY
ERSTE STOCK BIOTEC
ERSTE STOCK COMMODITIES
ERSTE STOCK EM GLOBAL
ERSTE STOCK ENVIRONMENT
ERSTE STOCK EUROPE PROPERTY
ERSTE STOCK GLOBAL
ERSTE STOCK ISTANBUL
ERSTE STOCK QUALITY
ERSTE STOCK TECHNO
ERSTE STOCK VALUE
ERSTE STOCK VALUE (CZK)
ERSTE STOCK VIENNA
ERSTE TARGET
ERSTE TOTAL RETURN FIXED INCOME
ERSTE WWF STOCK ENVIRONMENT
FTC Gideon I
Global Flexible Strategy Fund
Global Flexible Strategy Fund 2
KOMMERZ 13
Merito Dynamic Real Return
PIZ BUIN GLOBAL
PREMIUM ASSET INVEST
PREMIUM SELECT INVEST
PRO INVEST CARE
RT Active Global Trend
RT Optimum \$14 Fonds
RT Österreich Aktienfonds
RT VIF Versicherung International Fonds
SALZBURGER SPARKASSE SELECT DACHFONDS
SMART VOLATILITY PLUS
sWaldviertel Bond
T 1750
T 1751
T 1851
T 1852
T 1900
TIROLDYNAMIK
TIROLEFFEKT
TOP-Fonds I „Der Stabile“ der Steiermärkischen Sparkasse
TOP-Fonds II „Der Flexible“ der Steiermärkischen Sparkasse
TOP-Fonds III „Der Aktive“ der Steiermärkischen Sparkasse
TOP-Fonds IV „Der Planende“ der Steiermärkischen Sparkasse
TOP-Fonds V „Der Offensive“ der Steiermärkischen Sparkasse
Top Strategie Aktiv
Top Strategie Planer
Top Strategie Starter
Top Strategie Wachstum
Top Strategie Zukunft
True Rock
XT Bond EUR passiv
XT EUROPA
XT USA
YOU INVEST GREEN active
YOU INVEST GREEN advanced
YOU INVEST GREEN balanced
YOU INVEST GREEN Portfolio 10
YOU INVEST GREEN Portfolio 30
YOU INVEST GREEN Portfolio 50
YOU INVEST GREEN progressive
YOU INVEST GREEN solid
YOU INVEST RESPONSIBLE balanced

AIF-PUBLIKUMSFONDS

Alpha Diversified 1
 Alpha Diversified 2
 Avantgarde Klassik
 CORE Balanced
 CORE Dynamic
 DELPHIN TREND GLOBAL
 ERSTE REAL ASSETS
 ERSTE RESPONSIBLE MICROFINANCE
 ERSTE SELECT BOND
 ES 1
 KOMMERZ 17
 Private Banking exklusiv

PRIVATE BANKING DYNAMIC
 PRIVATE BANKING DYNAMIC PLUS
 PRO INVEST AKTIV
 PRO INVEST PLUS
 RT PIF dynamisch
 RT PIF traditionell
 RT Zukunftsvorsorge Aktienfonds
 UIA Austro-Garant
 UIA Garantie-Spar-Fonds 3
 WSTV ESPA dynamisch
 WSTV ESPA progressiv
 WSTV ESPA traditionell

AIF-SPEZIALFONDS

APK Renten
 APS Invest 2009
 E 5
 E 77
 E 100
 E 200
 E 300
 E 2016
 EB 1
 EB JR7X7 INVEST
 EKA-KOMMERZ 14
 EKA-KOMMERZ 16
 F 2011 Global Invest
 FPF
 FRESE Privatstiftung
 G018
 GUTENBERG RIH
 HEMUS
 IPS Fonds II
 IWSF
 K 20
 K 200
 K 355
 K 402
 K 408
 K 411
 K 412
 K 414
 K 645
 K 2009
 K 2015
 K 2018
 K 2021
 K 2536
 K 12000
 K 739798
 KOMMERZ 15
 KV 2007
 KVS Fonds
 MAS-USD-FONDS
 M2000
 MF 42
 OE1-1
 OE1-2
 PANTHER Q
 POISTOVNA 1
 POISTOVNA 2
 Portfolio 4
 Portfolio 28 A
 Portfolio 29

RKF 2006
 RT Donau
 RT Panorama Fonds
 RT Vorsorgeinvest Aktienfonds
 RT 2
 RT 3
 RT 4
 RT 7
 s Europe
 s Lebens-Aktienfonds
 s Sozialkapitalfonds
 s Zukunft Aktien 1
 s Zukunft Renten 1
 SAFE
 SERLES 1
 SF 29
 SK 1000
 SOLIDUS ETHIK
 SPARKASSEN 4
 SPARKASSEN 5
 SPARKASSEN 8
 SV Pensionsfonds
 TIVF3
 TTM PM2
 U 100
 UIA Austro-Garant 2 dynamisch
 UIA Austro-Garant 2 konservativ
 UIA Garantie-Spar-Fonds 2
 Universitäten Mix 1
 VBV Aktien Dachfonds I
 VBV Aktiendachfonds 2
 VBV Climate Transition Opportunity Fund
 VBV Emerging Markets Corporate
 VBV Emerging Markets Equities
 VBV Low Carbon World Equities
 VBV TA Konzepte Dachfonds
 VBV VK Aktiendachfonds
 VBV VK Aktien Global ESG Fund
 VBV VK Aktien Opportunities ESG Fonds
 VBV VK Anleihen Opportunities ESG Fonds
 VBV VK Europa Aktien ESG Fonds
 VBV VK HTM Fonds
 VBV VK Sustainability Bonds
 VBV VK Value Aktien Global ESG Fonds
 VIOLA08
 VLV 3
 WFF Masterfonds
 WSTW II
 WSTW III
 YI active spezial

Investmentfonds in Abwicklung:

ABW ERSTE STOCK EUROPE EMERGING – Investmentfonds in Abwicklung
ERSTE STOCK RUSSIA

HINWEIS:**Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds:**

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds werden nur an Personen ausgegeben, die nachweislich nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind, und die sich vor Anteilswerb verpflichten, den Anteil zurückzugeben, wenn sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden.

Die Erste Asset Management GmbH verwaltet weiters durch ihre Zweigniederlassung in Tschechien – die Erste Asset Management GmbH, pobočka Česká republika – nachfolgend angeführte Investmentfonds. Diese wurden nach tschechischem Recht aufgelegt und werden von der tschechischen Aufsicht, der Česká Národní Banka, beaufsichtigt.

OGAW-PUBLIKUMSFONDS

ČS fond životního cyklu 2030 FF - otevřený podílový fond
ČS korporátní dluhopisový - otevřený podílový fond
ESG MIX 10 - otevřený podílový fond
ESG MIX 30 - otevřený podílový fond
ESG MIX 50 - otevřený podílový fond
FOND ŘÍZENÝCH VÝNOSŮ - otevřený podílový fond
GLOBAL STOCKS FF - otevřený podílový fond
High Yield dluhopisový - otevřený podílový fond
LIKVIDITNÍ FOND - otevřený podílový fond
Privátní portfolio konzervativní dluhopisy - otevřený podílový fond
Privátní portfolio dynamické dluhopisy - otevřený podílový fond

Smíšený fond - otevřený podílový fond
Sporobond - otevřený podílový fond
Sporoinvest - otevřený podílový fond
Sporotrend - otevřený podílový fond
TOP STOCKS - otevřený podílový fond
TREND BOND - otevřený dluhopisový podílový fond
KONZERVATIVNÍ MIX FF - otevřený podílový fond
VYVÁŽENÝ MIX FF - otevřený podílový fond
DYNAMICKÝ MIX FF - otevřený podílový fond
AKCIOVÝ MIX FF - otevřený podílový fond
STOCK SMALL CAPS - otevřený podílový fond

AIF-PUBLIKUMSFONDS

DLUHOPISOVÝ FOND - otevřený podílový fond
FOND FIREMNÍCH VÝNOSŮ - otevřený podílový fond
FOND STÁTNÍCH DLUHOPISŮ - otevřený podílový fond
Globální akciový FF - otevřený podílový fond
MPF 10 - otevřený podílový fond
MPF 30 - otevřený podílový fond
MPF 50 - otevřený podílový fond

OPTIMUM – otevřený podílový fond
Privátní portfolio AR AKCIE - otevřený podílový fond
Privátní portfolio AR REALITY - otevřený podílový fond
Privátní portfolio AR ALTERNATIVNÍ INVESTICE - otevřený podílový fond
UNIVERSUM - otevřený podílový fond

AIF-SPEZIALFONDS

Fond 2005 - otevřený podílový fond
IPF 10 - otevřený podílový fond
ČS PRIVATE EQUITY I - uzavřený podílový fond

IPF 25 - otevřený podílový fond
IPF 35 - otevřený podílový fond
IPF 50 - otevřený podílový fond

PRO INVEST CARE

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **PRO INVEST CARE**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Erste Asset Management GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Es werden zu mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens Finanzinstrumente erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.

Für den Investmentfonds werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens, direkt oder indirekt über Investmentfonds oder Derivate dargestellt, Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bei der Auswahl der Emittenten bzw. der in den jeweiligen Investmentfonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres jeweiligen Sitzes keinen geographischen und hinsichtlich ihres jeweiligen Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 20 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW, OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt **bis zu 30 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

e) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 35 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: **Commitment Ansatz**

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren, Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren, Anteilen an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

j) Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4

Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5,00 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit der im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebenen Währungseinheit.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit der im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebenen Währungseinheit.

Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszusahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 1. März** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist **ab 1. März** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertr gnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die w hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch ttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen **ab 1. M rz** der gem   InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotf hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k nnen, die entweder nicht der inl ndischen Einkommen- oder K rperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f r eine Befreiung gem     94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertr gnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die w hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch ttet. Es wird keine Auszahlung gem   InvFG vorgenommen. Der f r das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gem   InvFG ma gebliche Zeitpunkt ist **jeweils ab 1. M rz** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k nnen, die entweder nicht der inl ndischen Einkommen- oder K rperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f r eine Befreiung gem     94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erf llt, ist der gem   InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotf hrenden Kreditinstituts auszusahlen.

Artikel 7

Verwaltungsgeb hr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgeb hr

Die Verwaltungsgesellschaft erh lt f r ihre Verwaltungst tigkeit eine **j hrliche** Verg tung **bis zu einer H he von 1,47 v.H.** des Fondsverm gens, die auf Basis des t glichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird, **monatlich jedoch mindestens Euro 3.000,--**. Die Verg tung wird dem Fondsverm gen einmal monatlich angelastet. Sofern die monatliche Mindestverg tung zur Anwendung kommt, kann die maximale Verwaltungsgeb hr  berschritten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung der Verwaltungsgeb hr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einf hrung neuer Anteilsgattungen f r bestehende Sonderverm gen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erh lt die abwickelnde Stelle eine Verg tung von **0,50 v.H.** des Fondsverm gens.

N here Angaben und Erl uterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang zu den Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

(Version Oktober 2021)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg *

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz:	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland:	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE – AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE – FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE – EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo

*) Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange

5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)